

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

EuGH: In DSGVO-Auskunft müssen Datenempfänger konkret benannt werden, Kategorien reichen nicht aus



Das geltende Datenschutzrecht gewährt dem Betroffenen mit dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO einen umfassenden Anspruch auf Information über Inhalt und Umfang der ihn betreffenden Datenverarbeitungen. Im Rahmen der Auskunft ist auch über Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern dieser Daten zu informieren. **Nun hat der EuGH entschieden, dass grundsätzlich immer konkrete Empfänger benannt werden müssen. Auf Kategorien von Empfängern dürfe nur in engen Ausnahmefällen ausgewichen werden. Die Entscheidung hat**

weitreichende Konsequenzen für alle Seitenbetreiber.

I. Der Pflichtinhalt einer DSGVO-Datenauskunft

Als wohl elementarstes Betroffenenrecht, an dessen Geltendmachung weitere Interventionsmöglichkeiten anknüpfen, sieht die DSGVO in Art. 15 ein Auskunftsrecht des Betroffenen vor, nach welchem dieser auf Verlangen über die Art, den Inhalt und die Zwecke der von ihm erhobenen Daten zu informieren ist.

Das Auskunftsrecht gliedert sich in zwei Stufen. Zunächst hat der Betroffene Anspruch darauf, zu erfahren ob überhaupt personenbezogene Daten von ihm erhoben und gespeichert wurden. In einem zweiten Schritt hat er, wenn dies der Fall ist, einen Anspruch auf Auskunft über diese Daten bzw., wenn keine Daten von ihm verarbeitet werden, einen Anspruch auf Information darüber (sog. Negativauskunft).

Auf Antrag sind dem Betroffenen, dessen Daten verarbeitet wurden, Gemäß Art. 15 DSGVO folgende Informationen bereit zu stellen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Gleichzeitig besteht die Pflicht gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO, den Informationen eine (einmalig kostenlose) Kopie sämtlicher personenbezogener Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, beizustellen.

Erfolgt der Antrag – wie in Bezug auf Internetangebote regelmäßig – elektronisch, so sind die Informationen ebenfalls in einem gängigen elektronischen Format (bspw. per Mail) bereitzustellen.

II. Empfänger oder Kategorien von Empfängern: Der EuGH urteilt
Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO hat an der Auskunft auch ... >>> **S. 2**

» NAME
STORM®

Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 6 Titel auf einen Blick

Dad not dead

Die nettesten Menschen der Welt

F*ck Island

Fuck Island

Hol' dir die Kohlen von...

SCHWERELOS

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fuck Island

F*ck Island

Dad not dead

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Good Humor GmbH,
Neusser Straße 27-29,
D - 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die nettesten Menschen der Welt

in allen Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, für alle Werkarten und alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und Fernsehen, Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren und sonstige elektronische, digitale, audiovisuelle Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Network Movie
Film- und Fernsehproduktion GmbH,
Steinhöft 11,
D - 20459 Hamburg**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... die Information teil, gegenüber welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die verarbeiteten Daten offengelegt worden sind.

In Praxis und Rechtsprechung Bestand bisher Unklarheit, wie dieses Alternativverhältnis zwischen "Empfängern" und "Kategorien von Empfängern" korrekt zu deuten und mithin in einer Datenauskunft auch korrekt umzusetzen sein sollte.

Teilweise wurde vertreten, je nach vorliegenden Informationen könne sich der Auskunftspflichtete nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, entweder allgemeine Kategorien von Datenempfängern zu benennen oder aber die Identitäten der konkreten Empfänger individuell kenntlich zu machen.

Teilweise wurde dem entgegengehalten, dass nach Stellung des Wortes "Empfänger" vor "Kategorien von Empfängern" und aufgrund des mit dem Auskunftsrecht bezweckten weitreichenden Datenschutzniveaus immer dann die Empfänger konkret zu benennen wären, wenn dies möglich und zumutbar wäre. Nur in Fällen etwa, in denen die Empfänger für den Auskunftspflichteten nicht hinreichend identifizierbar seien, dürfe auf die Benennung von Kategorien ausgewichen werden.

Auf Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs hat sich nun final und mit Urteil vom 12.01.2023 (Az. C-154/21) der EuGH zur Frage der korrekten Auslegung positioniert.

Nach Ansicht des obersten Europäischen Gerichts sind Verantwortliche verpflichtet, im Rahmen der DSGVO-Auskunft stets die Identität der Empfänger im Konkreten mitzuteilen.

Nur für den Fall, dass es nicht möglich ist, den Empfänger zu identifizieren oder der Auskunftspflichtete nachweist, dass der Auskunftsantrag offensichtlich unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO ist, darf auf die bloße Mitteilung von Empfängerkategorien ausgewichen werden.

III. Weitreichende Konsequenzen für die ordnungsgemäße Auskunftserteilung

Das Urteil des EuGH hat weitreichende Auswirkungen auf die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Beauskunftung – vor allem im Internet in Bezug auf Telemedien.

Nach Auslegung des Gerichtshofs, die EU-weit verbindlich ist, reicht es nicht, im Rahmen der Auskunft lediglich die Kategorien von Empfängern zu benennen. Vielmehr müssen grundsätzlich die einzelnen Empfänger identifizierbar bezeichnet werden. Hierfür ist wiederum erforderlich, dass der Verantwortliche Angaben zur Firma und zumindest Anschrift jedes einzelnen Empfängers macht.

Gerade in Bezug auf Auskunftsgesuche, die gegenüber Seitenbetreibern geltend gemacht werden, schafft die jüngste Rechtsprechung einen erheblichen Mehraufwand, und verpflichtet nunmehr zu einer detaillierten Auflistung jedes einzelnen Datenempfängers. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHWERELOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-ROM).

**Lona•media,
Güntzelstraße 44,
D - 10717 Berlin**

Markenrechtsverletzung trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung

BGH Urteil vom 1. Dezember 2022, Az. I ZR 144/21

Leitsätze, Hervorhebungen durch die Kanzlei Schweizer

a) Eine neue Markenrechtsverletzung trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung begründet regelmäßig erneut die Wiederholungsgefahr, die grundsätzlich nur durch eine weitere Unterwerfungserklärung mit einer gegenüber der ersten erheblich höheren Strafbewehrung ausgeräumt werden kann.

Einem Vertragsstrafeversprechen nach "Hamburger Brauch" wohnt eine solche höhere Strafbewehrung bereits inne. Es entfaltet mit der Möglichkeit, eine Vertragsstrafe auch in zuvor nicht absehbarer Höhe festzusetzen, im Wiederholungsfall dem Schuldner gegenüber die notwendige Abschreckungswirkung, zumal der Umstand der wiederholten Zuwiderhandlung bei einer gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Vertragsstrafe zu berücksichtigen ist.

b) Für den Wegfall der Wiederholungsgefahr genügt grundsätzlich der Zugang einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Schuldners, die sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt. Dafür ist erforderlich, dass die strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zu ihrer Annahme oder Ablehnung durch den Gläubiger bindend ist, damit dieser sie jederzeit annehmen und so die Vertragsstrafeverpflichtung begründen kann. Nur dann ist die erforderliche Abschreckungswirkung gegeben, die den Wegfall der Wiederholungsgefahr schon mit Zugang der strafbewehrten Unterlassungserklärung rechtfertigt.

c) Lehnt der Gläubiger die Annahme der strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner ab, scheidet der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung (Aufgabe von BGH, Urteil vom 31. Mai 1990 – I ZR 285/88, GRUR 1990, 1051 [juris Rn. 16] = WRP 1991, 27 – Vertragsstrafe ohne Obergrenze).

• www.kanzlei-prof-schweizer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hol' dir die Kohlen von...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Druckerzeugnisse und Printmedien sowie Fernsehen, Film, Hörfunk, Video on Demand, Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Software, Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen, Bühnennetze und Merchandising.

**Raab TV-Produktion GmbH,
Schanzenstraße 22,
D - 51063 Köln**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudolf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH